zuständige Behörde: **Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z)** **Stauffenbergallee 24** **01099 Dresden**	Ort, Tag: **Dresden, den 11. Dezember 2025**
Aktenzeichen: 13-4043/50/22	Telefon: **(0351) 8139-1323**

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ **Verfügung** ☐ **Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) **K 8737**	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) **NK 5051 020 Stat. 0,000**	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) **NK 5051 020 Stat. 1,411 (Gemeindegrenze)** **Länge: 1,411 km**
Gemeinde / Stadt: **Sebnitz**	Landkreis: **Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde ☐ neugebaute ☒ bestehende Straße

☐ gewidmet ☐ aufgestuft ☒ abgestuft

zur ☐ Bundesfernstraße ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ Staatsstraße ☐ beschränkt öffentlichen Weg

☐ Kreisstraße ☐ Eigentümerweg

☒ Gemeindeverbindungsstraße

☐ Ortsstraße

☐ eingezogen ☐

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:

Stadt Sebnitz

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	1.1.2027
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1.1.2027
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

☐ Widmung ☐ Widmungsbeschränkungen

☒ Umstufung ☐ Einziehung ☐ Teileinziehung

Kreisstraßen sind Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Der zur Abstufung vorgesehene Kreisstraßenabschnitt nimmt aktuell jedoch überwiegend nachbarliche Verkehre zwischen den einzelnen Ortslagen der Gemeinde Rathmannsdorf auf und stellt darüber hinaus die Verbindung der Ortslage „Rathmannsdorf Höhe" mit dem überörtlichen Straßennetz (S 154) her. Überörtlicher Verkehr hingegen findet nicht statt, da dieser von den in unmittelbarer Nähe verlaufenden Staatsstraßen 154 und 163 aufgenommen wird. Damit hat der zur Abstufung vorgesehene Straßenabschnitt mit Blick auf die in § 3 SächsStrG genannten Klassifizierungsmerkmale gegenwärtig allenfalls die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, ist im Regelfall eine Umstufung vorzunehmen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Insoweit ist der betreffende Kreisstraßenabschnitt mit Blick auf dessen gegenwärtige Verkehrsbedeutung antragsgemäß im Bereich der „freien" Strecke zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Große Kreisstadt Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift

Siegel

Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel
ausgehängt am | abgenommen am

2. Veröffentlichung im Amtsblatt
Nr. | am

3. Bezeichnung des Amtsblattes

Für die Richtigkeit:
Datum Unterschrift

zuständige Behörde: **Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z)** **Stauffenbergallee 24** **01099 Dresden**	Ort, Tag: **Dresden, den 11. Dezember 2025**
Aktenzeichen: 13-4043/50/22	Telefon: **(0351) 8139-1323**

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ **Verfügung** ☐ **Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) **K 8737**	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) **NK 5051 020 Stat. 1,411 (Gemeindegrenze)** **NK 5051 020, Stat. 3,137 (ODE-E)**	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) **NK 5051 020 Stat. 2,229 (ODE-A); Länge: 0,818 km** **NK 5051 020 Stat. 3,618 (ODE-A); Länge: 0,481 km**
Gemeinde / Stadt: **Rathmannsdorf**	Landkreis: **Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde ☐ neugebaute ☒ bestehende Straße

☐ gewidmet ☐ aufgestuft ☒ abgestuft

zur ☐ Bundesfernstraße ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ Staatsstraße ☐ beschränkt öffentlichen Weg

☐ Kreisstraße ☐ Eigentümerweg

☒ Gemeindeverbindungsstraße

☐ Ortsstraße

☐ eingezogen ☐

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:

Gemeinde Rathmannsdorf

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	1.1.2027
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1.1.2027
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

☐ Widmung ☐ Widmungsbeschränkungen

☒ Umstufung ☐ Einziehung ☐ Teileinziehung

Kreisstraßen sind Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die zur Abstufung vorgesehenen Kreisstraßenabschnitte nehmen aktuell jedoch überwiegend nachbarliche Verkehre zwischen den einzelnen Ortslagen der Gemeinde Rathmannsdorf auf und stellen darüber hinaus die Verbindung der Ortslage „Rathmannsdorf Höhe" mit dem überörtlichen Straßennetz (S 154) her. Überörtlicher Verkehr hingegen findet nicht statt, da dieser von den in unmittelbarer Nähe verlaufenden Staatsstraßen 154 und 163 aufgenommen wird. Damit haben die zur Abstufung vorgesehenen Straßenabschnitte mit Blick auf die in § 3 SächsStrG genannten Klassifizierungsmerkmale gegenwärtig allenfalls die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, ist im Regelfall eine Umstufung vorzunehmen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Insoweit sind die betreffenden Kreisstraßenabschnitte mit Blick auf deren gegenwärtige Verkehrsbedeutung antragsgemäß zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Gemeinde Rathmannsdorf, Hohnsteiner Straße 13, 01814 Rathmannsdorf

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift

Siegel

Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

zuständige Behörde: **Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z)** **Stauffenbergallee 24** **01099 Dresden**	Ort, Tag: **Dresden, den 11. Dezember 2025**
Aktenzeichen: 13-4043/50/22	Telefon: **(0351) 8139-1323**

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ **Verfügung** ☐ **Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) **K 8737**	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) **NK 5051 020, Stat. 2,229 (ODE-A)** **NK 5051 020, Stat. 3,618 (ODE-A)**	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) **NK 5051 020, Stat. 3,137 (ODE-E); Länge 0,908 km** **NK 5051 020, Stat. 3,823; (NK 5050 038 / ODE-E)** **Länge: 0,205 km**
Gemeinde / Stadt: **Rathmannsdorf**	Landkreis: **Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde ☐ neugebaute ☒ bestehende Straße

☐ gewidmet ☐ aufgestuft ☒ abgestuft

zur ☐ Bundesfernstraße ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ Staatsstraße ☐ beschränkt öffentlichen Weg

☐ Kreisstraße ☐ Eigentümerweg

☐ Gemeindeverbindungsstraße

☒ Ortsstraße

☐ eingezogen ☐

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:

Gemeinde Rathmannsdorf

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	1.1.2027
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1.1.2027
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

☐ Widmung ☐ Widmungsbeschränkungen

☒ Umstufung ☐ Einziehung ☐ Teileinziehung

Kreisstraßen sind Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die zur Abstufung vorgesehenen Kreisstraßenabschnitte nehmen aktuell jedoch überwiegend örtliche Anliegerverkehre in den jeweiligen Ortslagen der Gemeinde Rathmannsdorf auf. Überörtlicher Verkehr hingegen findet nicht statt, da dieser von den in unmittelbarer Nähe verlaufenden Staatsstraßen 154 und 163 aufgenommen wird. Damit haben die zur Abstufung vorgesehene Straßenabschnitte mit Blick auf die in § 3 SächsStrG genannten Klassifizierungsmerkmale gegenwärtig allenfalls die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, ist im Regelfall eine Umstufung vorzunehmen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Insoweit sind die betreffenden Kreisstraßenabschnitte mit Blick auf deren gegenwärtige Verkehrsbedeutung im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrten antragsgemäß zur Ortsstraße abzustufen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Gemeinde Rathmannsdorf, Hohnsteiner Straße 13, 01814 Rathmannsdorf

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift

Siegel

Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

Abstufung der K 8737 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße

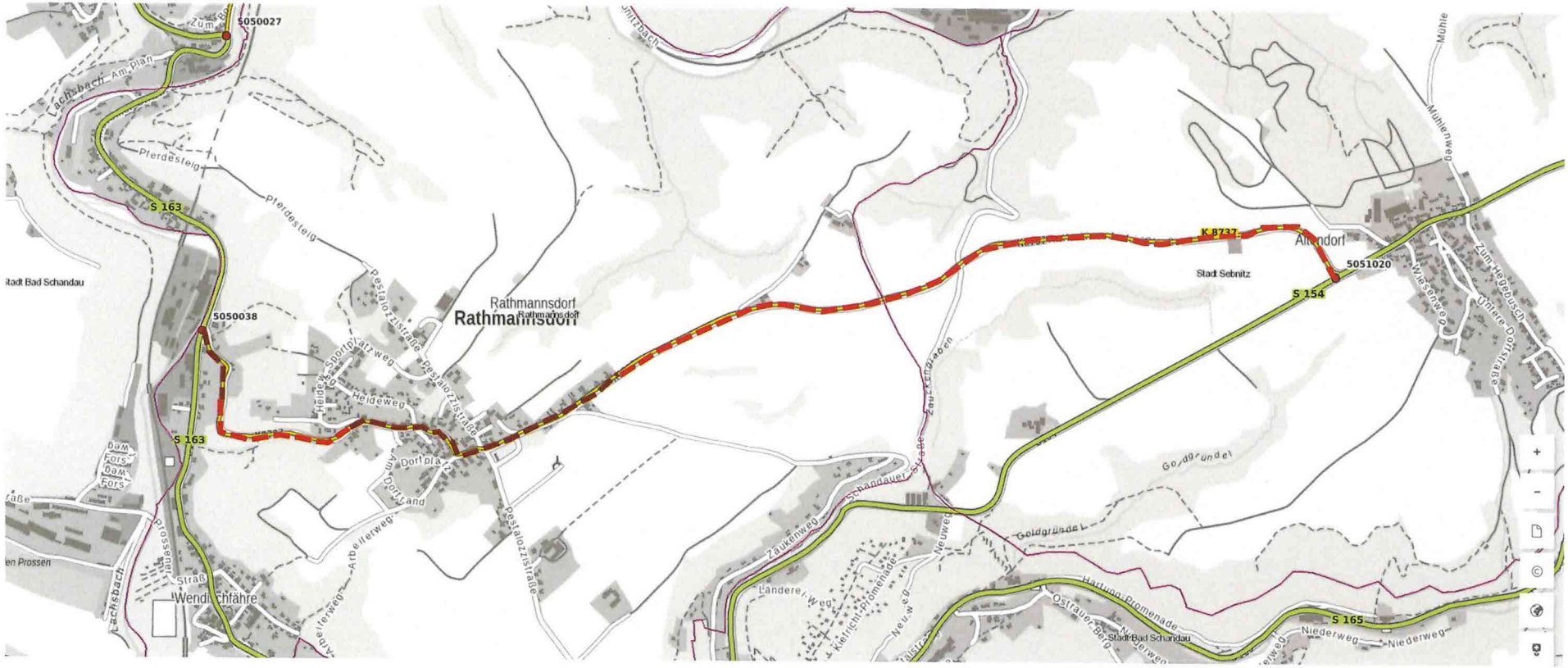

Abstufung zur Ortsstraße

Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße